

Sitzung vom 14. September 2011 / Geschäft Nr. 3.2

Bericht und Antrag

Motion Peter Traber und Mitunterzeichnende betreffend "Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bei der öffentlichen Beschaffung; Erweiterung der Weisungen des Gemeinderates über das Beschaffungswesen"; Erheblicherklärung

1. Ausgangslage

In der Sitzung vom 14. Oktober 2009 hat der Motionär folgendes Begehren eingereicht:

"Der Gemeinderat wird aufgefordert, im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens alle Lieferanten und Leistungserbringer zu verpflichten, bei der Ausführung des Auftrages die IAO-Kernübereinkommen zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat erweitert dazu die bestehenden Weisungen über das Beschaffungswesen wie folgt:

Art. 3 Eignungskriterien für Anbieterinnen und Anbieter (Neu)

Die Anbieterinnen und Anbieter stellen sicher, dass bei der eigenen Leistungserbringung und jener von Unterlieferanten die Bestimmungen der Kern-Übereinkommen der (IAO) mit folgenden Kernaussagen eingehalten werden:

- Keine Zwangs- und Pflichtarbeit
- Anerkennung des Grundsatzes der Vereinigungsfreiheit
- Gleicher Lohn für männliche und weibliche Arbeitskräfte
- Keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Mindestalter für gesundheitsgefährdende Arbeiten 18 Jahre (keine Kinderarbeit).

Art. 4 Berichterstattung (neu)

Der Gemeinderat legt im Rahmen des Verwaltungsberichtes dar, mit welchen Massnahmen die kantonale Verordnung und das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten werden und wie die vorliegende Weisung umgesetzt wird.

Begründung:

Die Schweiz hat die Kernkonventionen unterzeichnet und ist damit die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen, die Normen in nationales Recht umzusetzen.

Die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen sieht in Art. 16 vor, dass Auftraggeberinnen oder Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen Eignungskriterien festlegen. Mit den vorliegenden Präzisierungen in den Weisungen der Gemeinde Zollikofen soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde beim Einkauf und bei Beschaffungen auf faire Produktionsbedingungen achtet.

Bereits heute enthält das kantonale Recht gewisse soziale Kriterien. So sind gemäss Art. 24 Anbieter auszuschliessen, die dem Personal nicht Arbeitsbedingungen bieten, die hinsichtlich

| Autor: | Speicherdatum | Pfad, Datei: | Datum, Zeit / User | Version | Seite |
|--------------|---------------|--|-----------------------|---------|---------|
| Beat Baumann | 23.08.2011 | g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\110914\09_ba_mo_traber_beschaffungswesen_erh.ggr.docx | 29.08.2011 12:31 / bd | 1.5 | 1 von 3 |

Entlöhnung, Lohngleichheit für Mann und Frau sowie Sozialleistungen der Gesetzgebung oder dem GAV der Branche entsprechen.

Mit der entsprechenden Feinabstimmung der Beschaffung kann die Gemeinde zu einem fairen Handel beitragen und ausserdem verhindern, dass über soziale und ökologische Dumpingangebote bei uns seriös arbeitende KMU aus dem Markt gedrängt werden."

2. Antwort des Gemeinderates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine sogenannte Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gemäss Art. 49 Absatz 2 der Gemeindeverfassung und Art. 35 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates. Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum in der Umsetzung. Entscheid und Verantwortung bleiben beim Gemeinderat.

IAO-Kernarbeitsnormen

Die IAO-Kernarbeitsnormen verbieten Zwangsarbeit und Kinderarbeit, garantieren das Recht, Gewerkschaften zu bilden, welche die Interessen ihrer Mitglieder kollektiv vertreten, fordern Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern und untersagen Diskriminierung:

- Konvention 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930)
- Konvention 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (1948)
- Konvention 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen (1949)
- Konvention 100 über die Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen für gleichwertige Arbeit (1951)
- Konvention 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
- Konvention 111 über das Verbot der Diskriminierung (1958)
- Konvention 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973)
- Konvention 182 über das Verbot und Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

Diese Kernkonventionen wurden von der IAO als grundlegende und für alle Mitglieder verpflichtende Standards deklariert, selbst wenn sie diese nicht ratifiziert haben.

Die Schweiz hat alle acht Konventionen unterzeichnet und ist damit die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen, die Normen in nationales Recht umzusetzen.

Auf Grund der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung müssen die Normen bereits heute von den Unternehmungen eingehalten werden. Problematischer ist die Einhaltung der Vorschriften vor allem durch ausländische Lieferanten. Die Forderung des Motionärs ist am besten mit einer entsprechenden Ergänzung der obligatorischen Selbstdeklaration für anbietende Unternehmungen umsetzbar.

Unabhängig von dieser Motion hat der Gemeinderat der Bauverwaltung den Auftrag erteilt, die Bestimmungen und Prozesse zum Beschaffungswesen generell zu überarbeiten. Dazu wird eine Verordnung über das Beschaffungswesen an Stelle der bisherigen Weisungen erlassen. Der Gemeinderat hat in erster Lesung beschlossen, die Verordnung mit einem Artikel betreffend der Einhaltung der Kernarbeitsnormen zu ergänzen:

¹ Die Gemeinde Zollikofen setzt sich für die Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnormen ein.

² Die anbietenden Unternehmungen verpflichten sich mittels Selbstdeklaration, die Normen einzuhalten und schliessen dabei allfällige Subunternehmen und Lieferanten ein.

| Autor: | Speicherdatum | Pfad, Datei: | Datum, Zeit / User | Version | Seite |
|--------------|---------------|--|-----------------------|---------|---------|
| Beat Baumann | 23.08.2011 | g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\110914\09_ba_mo_tr aber_beschaffungswesen_erh.ggr.docx | 29.08.2011 12:31 / bd | 1.5 | 2 von 3 |

Berichterstattung

Das kantonale Gesetz und die entsprechende Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen geben klare Vorgaben für das Verfahren für Beschaffungen durch die Gemeinde. Die Umsetzung ist klar vorgegeben und verbindlich. Der Gemeinderat ist bereit, den Verwaltungsbericht mit einer kurzen Berichterstattung zum Beschaffungswesen zu ergänzen.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, zu

beschliessen:

Die Motion Peter Traber und Mitunterzeichnende wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Zollikofen, 26. August 2011

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

| Autor: | Speicherdatum | Pfad, Datei: | Datum, Zeit / User | Version | Seite |
|--------------|---------------|--|-----------------------|---------|---------|
| Beat Baumann | 23.08.2011 | g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\110914\09_ba_mo_traber_beschaffungswesen_erh.ggr.docx | 29.08.2011 12:31 / bd | 1.5 | 3 von 3 |